

W-1 Wahlordnung für die Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	18.10.2019
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 § 1 [Allgemeine Regeln]

1. Kandidaturen sind bis zum Schluss der Bewerber*innenliste für die jeweilige Position durch den/ die Wahlleiter*in möglich. Diese ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Vorstellungsrunde zu schließen.
2. Die Plätze werden in der Reihenfolge: Landesvorsitzende, LandesvorsitzendeR, Landesschatzmeister*in gewählt.

7 § 2 [Regelung für Vorstellungen]

1. Die Bewerber*innen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
2. Die Vorstellungsreden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Bewerber*innen.
3. An die Bewerber*innen können nach ihren Vorstellungsreden Fragen gestellt werden. Fragen können für die jeweiligeN Bewerber*innen während diese ihre Vorstellungsrede halten in die Wortmeldeboxen eingeworfen werden.
4. Für die Fragen an die Bewerber*innen müssen die vorbereiteten Frage-Formulare benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne Bewerber*innen, wer Fragen an mehrere Bewerber*innen stellen will, muss dementsprechend mehrere Frageformulare ausfüllen.
5. Für jedeN Bewerber*in werden bis zu 3 Fragen ausgelost.
6. Die ausgelosten Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.
7. Zur Beantwortung stehen jedem/jeder Bewerber*in insgesamt 2 Minuten Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

24 § 3 [Ablauf der Wahlen]

1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies niemand, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Falls auch in diesem Wahlgang das erforderliche

- 32 Quorum nicht erreicht wird, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die
33 meisten Stimmen erhält.
- 34 3. Bei Stimmengleichheit wird maximal zwei Mal eine Stichwahl durchgeführt,
35 sollte es also insgesamt drei Mal eine Stimmengleichheit geben,
36 entscheidet das Los. Eine Stichwahl ist nur gültig, wenn nicht mehr als
37 ein Drittel der gültigen Stimmen Stimmenthaltungen oder Nein-Stimmen sind.
- 38 § 4 [Inkrafttreten, Änderungen]
- 39 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landesdelegiertenver-
40 sammlung in Kraft.
- 41 2. Sie tritt außer Kraft, wenn sie aufgehoben oder durch eine neue
42 Wahlordnung ersetzt wird. Dies kann nicht während der Wahlen des
43 Geschäftsführenden Landesvorstands geschehen.

Begründung

Begründung:

erfolgt mündlich